Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75 Ausgegeben Danzig, den 27. September 1934

242

Achte Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.
Vom 19. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) und der Abänderung vom 18. September 1934 (G.Bl. S. 703) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Verfahrens (§ 34) folgenden Fälligkeitstermin, jedoch nicht vor dem 1. April 1935."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung und der Maßgabe in Kraft, daß, soweit Zahlungen auf Grund der bisherigen Fassung des § 25 Abs. 1 Satz 2 erfolgt sind, die nächste Zahlung am 1. April 1935 zu bewirken ist.

Danzig, den 19. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

243

Verordnung
betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Tarifverträge.
Vom 25. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23, 72 bis 74, 77, 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird, zugleich unter Abänderung des § 68 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303) in der Fassung vom 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 447), folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Alle Gesamtvereinbarungen, die am Tage der Verkündung dieser Verordnung Geltung haben oder tatsächlich angewendet werden, sind bis auf weiteres rechtsverbindlich. Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gelten im Umfange der bisherigen allgemeinen Verbindlichkeit weiter.

(2) Für seinen Zuständigkeitsbereich ist der Treuhänder der Arbeit (Zweiter Abschnitt des Arbeitsordnungsgesetzes) befugt, an den nach Abs. 1 geltenden Gesamtvereinbarungen Änderungen vorzunehmen oder sie aufzuheben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 10. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

1934 Ausgegeben Danzig, den 27. September Nr. 75

242 **Achte Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 19. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 51 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 449) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 493) und der Abänderung vom 18. September 1934 (G.Bl. S. 703) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Verfahrens (§ 34) folgenden Fälligkeitstermin, jedoch nicht vor dem 1. April 1935."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung und der Maßgabe in Kraft, daß, soweit Zahlungen auf Grund der bisherigen Fassung des § 25 Abs. 1 Satz 2 erfolgt sind, die nächste Zahlung am 1. April 1935 zu bewirken ist.

Danzig, den 19. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

243 **Verordnung**

betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Tarifverträge.

Vom 25. September 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23, 72 bis 74, 77, 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird, zugleich unter Abänderung des § 68 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G.Bl. S. 303) in der Fassung vom 4. Juni 1934 (G.Bl. S. 417), folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Alle Gesamtvereinbarungen, die am Tage der Verkündung dieser Verordnung Geltung haben oder tatsächlich angewendet werden, sind bis auf weiteres rechtsverbindlich. Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gelten im Umfange der bisherigen allgemeinen Verbindlichkeit weiter.

(2) Für seinen Zuständigkeitsbereich ist der Treuhänder der Arbeit (Zweiter Abschnitt des Arbeitsordnungsgesetzes) befugt, an den nach Abs. 1 geltenden Gesamtvereinbarungen Änderungen vorzunehmen oder sie aufzuheben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

[illegible] Tag und Ablauf des Ausgabetages: 5. 10. 1934.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.